Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

55	**Erläuterungen zu § 78 a - Mindeststeuer**	3
55.1	Mindeststeuer	3

55 Erläuterungen zu § 78 a - Mindeststeuer

55.1 Mindeststeuer

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 250 Franken, soweit ihre Gewinn- und Kapitalsteuerleistungen zusammen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Von den Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen wird keine Mindeststeuer erhoben.